Wiener Stadt-Bibliothek

11804 A



Mas 3te

denische Aundesschießen 1868.



Schieß-Ordnung 1834

dritte deutsche Bundesschiessen 1868

in Wien.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Un den für bas Schiegen bestimmten Tagen wird bon 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags und von 3 Uhr Rachmittage bie 8 Uhr Abende gefchoffen.

Bahrend ber Gesammtausschuß bes beutschen Schuten-

bundes tagt, wird bas Schiefen unterbrochen

2. Um Schiefen tonnen fich nur Mitglieder bes beutschen Schützenbundes und als Gafte: im Auslande lebende Deutsche. nichtbeutsche Schützen und Golche betheiligen, benen in Folge ihrer bienftlichen Stellung ber Gintritt in ben beutschen Schutenbund verwehrt ift.

3. Jeder Schute hat eine Festfarte zu lofen. Für biefelbe ift ber Betrag von 3 fl. o B. Gilber (2 Thaler) vorher an ben Reftort einzusenden; jedoch wird bemjenigen Schuten. welcher am Feftorte die Ginlage entweder auf die Felbfefticheiben ober auf die Standfesticheiben entrichtet, 11/2 fl o. 23. Silber (1 Thaler) zu Gute gerechnet.

4. Es werben Welbicheiben, Welbfefticheiben, Wehrmanns= fcheiben, Scheiben für Schnellfeuer (fammtlich auf 300 Meter Entfernung), Stanbicheiben und Stanbfefticheiben (175 Deter Entfernung), endlich Induftriefcheiben (fowohl auf 300 als auf

175 Meter) aufgeftellt

II. Feldscheiben.

5. Die Felbicheiben (300 Meter Entfernung) haben ein oben und unten halbfreisförmig abgerundetes Schwarz von 90 Centimeter Sobe und 45 Centimeter Breite.

Jeder Schuß ins Schwarze, ober welcher basfelbe ertenn=

bar berührt, gilt als Treffer und gabit einen Buntt.

6. 15 gefchoffene Ptt. geben Anspruch auf 1 Feftthir.

15 weitere " " " " 1 zweiten bo. 30 " " " " abermals 2 do.

60 " ober zusammen 120 Pft. (außer den vorsherigen 4 Festthalern) auf einen Becher oder 24 fl. ö. W. Silber (16 Thaler).

7. Die Becherprämie fann nur einmal erworben werben.

8. In der Mitte der Scheibe befindet sich ein kreisrundes Blättchen von 9 Centimeter Durchmesser; die hierauf fallenden Treffer werden nach Maßgabe ihrer Güte und der dafür aussgesetzen Preise besonders prämiirt.

9. Der Einfatz für jeben Schuß auf die Felbscheiben beträgt 15 fr. ö. 28. Silber (3 Sqr.); die Zahl ber Schuffe

ift unbeschränft.

10. Geschoffen wird mit der beutschen Schützenwaffe. Ebenso sind alle jene Waffen zulässig, welche höchstens 12 Pfd. wiegen, einen Feldstecher (der auch ohne vorheriges Stechen oder Eindupfen den Hahn abschlägt), offenes Korn und offenes Absehen haben. Als offenes Absehen gilt auch das Spaltabsehen (Gabel), sofern der Spalt nach unten keine Erweiterung hat.

Einfache Glafer burfen auf bem Schafte befestigt fein, boch burfen fie feinen britten Zielpunkt bilben (fie burfen 3 B.

nicht am Rande mattgeschliffen ober verdunkelt fein).

III. Weld:Weftscheiben.

11. Es werden 5 Feld-Festschen aufgestellt. Sie heißen: Deutschland, Donau, Rhein, Elbe, Befer.
12. Auf die Scheibe "Deutschland" dürfen nur Mitglieber

12. Auf die Scheibe "Deutschland" durfen nur Mitglieder bes beutschen Schützenbundes ichießen. Die Mitgliedkarte für

1867-68 ift bei Bahlung bes Ginfates vorzuzeigen.

13. Das Schwarze hat die Gestalt wie auf den Feldsscheiben. Das Trefferfeld, ähnlich gestaltet, ist 60 Centimeter breit und 105 Centimeter hoch. Es ist durch ineinanderliegende Linien, welche oben und unten halbkreissörmig abgerundete Rechtecke darstellen, auf 20 Punkte eingetheilt. Die Umfassungsslinien stehen überall 15 Millimeter voneinander ab. Das innerste, 20 Punkte zählende Feld, ist mithin 3 Centimeter breit und 48 Centimeter hoch. 1 bis 5 Punkte liegen im Weißen. 6—20 Punkte im Schwarzen. Diejenige Fläche gilt als getroffen, beren änßere Umfassung wenigstens erkennbar berührt ist.

14. Der Schütze hat auf jeder Feld-Festscheibe 2 Schüsse. Die auf einer Scheibe geschoffenen Punkte werden zusammensgezählt. Doppeltreffer gehen ben einfachen vor. Bei Gleichs

heit entscheidet die Gute des zweiten Schusses; entsteht auch babei Gleichheit, so entscheidet das Los.

15. Der Ginfat für die Feld-Fefticheiben beträgt 71/2 fl.

ö. W. Silber (5 Thaler).

IV. Wehrmannsscheiben.

16. Die Wehrmannsscheiben (300 Meter Entfernung) haben bas gleiche Schwarz wie die Felbscheiben; ebenso zählt jeber bas Schwarz berührende Schuß einen Punkt.

17. 10 Buntte geben Unfpruch auf 1 Feftthaler.

10 weitere " " , 1 zweiten bo.

20 ,, abermals 2 do.

40 , oder zusammen 80 Bunkte (außer den vorherigen 4 Festthalern), auf einen Becher oder 24 fl. ö. W. Silber (16 Thaler).

18. Die Becherprämie fann nur einmal erworben

werden.

19. Bei diesen Scheiben find Blättchen für die besten Schuffe, wie bei den Feldscheiben (§. 8), angebracht.

20. Der Ginfat für jeden Schug beträgt 15 fr b. 28.

(3 Sgr). Die Bahl ber Schuffe ift unbeschränkt

21. In Betreff ber zulässigen Gewehre wird außer ben entsprechenden für die Feldscheiben vorgeschriebenen Erfordernissen verlangt, daß das Schloß-nicht mit Stecher versehen ist, der Drücker vielmehr mindestens 4 Pfunde ziehen
muß, ohne den gespannten Hahn abzuschlagen; auch darf die Kappe am Kolben nicht tiefer als 1 Centimeter eingebogen sein

22. Bei ben Wehrmannsicheiben ift es nicht geftattet, freie (mit bem Gefchof nicht verbundene) Bflafter bei ber

Ladung zu benuten.

V. Scheibe für Schnellfener.

23. Die Scheibe für Schnellseuer (300 Meter Entfernung), welche in mehrfacher Zahl aufgestellt wird, hat das gleiche Schwarz, wie die Feldscheiben. Jeder Schuß in's Schwarze zählt 3 Punkte; jeder Schuß in ein darum bezeichnetes Rechteck von 75 Centimeter Breite und 120 Centimeter Höhe zählt 2 Punkte; jeder Schuß in ein solches von 105 Centimeter Breite und 150 Centimeter Höhe zählt 1 Punkt.

Als Treffer gilt jeder Schuß, welcher bas Trefferfeld

erfennbar berührt.

24. Der Schütze barf 3 Minuten lang schiegen, so oft er innerhalb biefes Zeitraumes vermag; bie Scheibe wird babei

nicht gewechselt, kein Schuß angezeigt. Der Schütze muß mit ungelabenem Gewehre antreten und barf bas Laben erst beginsnen, wenn die Scheibe zum Borschein kommt. Die Zahl ber Treffer und hierauf die Zahl ber Punkte entscheibet über die Reihenfolge der Gewinner.

25. Der Einsatz beträgt 1 1/2 fl. ö. W. Silber (1 Thaler). Es ift gestattet, benselben beliebig oft zu wiederholen. Bei wiederholtem Einsatze gilt das bessere Schießergebniß, so daß

fein Schütze hiebei mehr als einen Preis erhalten fann.

VI. Standicheiben.

26. Die Stanbscheiben (175 Meter Entfernung) haben theils ein schwarzes Centrum auf weißem Grunde, theils ein weißes Centrum auf schwarzem Grunde. Im Centrum, welches einen Durchmesser von 30 Centimeter hat, befindet sich ein innerer Kreis von 15 Centimeter Durchmesser. Jeder Schuß in diesen innern Kreis, oder welcher denselben wenigstens erkennbar berührt, gilt als Treffer und zählt einen Punkt.

27. 5 Puntte geben Anspruch auf 1 Festthaler.
5 weitere " " 1 zweiten do.

10 " " abermals 2 do.

herigen 4 Festthalern) auf einen Becher ober 24 fl ö W. Silber (16 Thaler).

28. Die Becherprämie fann nur einmal erworben werben.

29. Im Kreise von 15 Centimeter Durchmeffer ift ein Blättchen von 6 Centimeter Durchmeffer angebracht. Die hierauf fallenden Treffer werden, nach Maggabe ihrer Gute und ber bafür ausgesetzten Preise, besonders prämitrt.

30. Der Einfatz für jeden Schuß auf Standscheiben beträgt 15 fr. v. W. Silber (3 Sgr.). Die Zahl ber Schuffe

ift unbeschränkt.

31. Alle Buchfen find zuläffig, welche nur zwei Bielpuntte haben; jeboch find besondere Stutgriffe nicht geftattet.

In Betreff ber Glafer gilt bas in §. 10 Geordnete.

VII. Stand: Festscheiben.

32. Es werben 5 Stande Tefticheiben aufgestellt. Sie heißen: Beimath, Wien, Berlin, Munchen, Dresben.

33. Auf die Scheibe "Beimath" burfen nur Mitglieder bes beutschen Schützenbundes schießen. Die Mitgliedkarte für 1867-68 ift bei Zahlung des Einsatzes vorzuzeigen.

34. Jeber Schug in bas freisformige Centrum von

30 Centimeter Durchmeffer gilt als Treffer.

35. Der Schütze hat auf jede Scheibe nur einen Schuß.

36. Die Treffer werben burch eine Maschine nach bem Abstande vom Mittelpunkte aus gemessen. Bei Gleichheit ber Theiler entscheibet bas Los.

37 Der Ginfat für die Stand-Feftscheiben beträgt 71/2 fl.

ö. W. Silber (5 Thaler).

VIII. Induftriefcheiben.

38. Es wird eine Felb-Induftriefcheibe (300 Meter Entfernung) und eine Stand-Induftriefcheibe (175 Meter Entfern-

ung) mit besonderen Preisen aufgeftellt.

39. Die Feld = Industriescheibe hat die Einrichtung der Feld-Festscheiben. Die Stand - Industriescheibe hat ein treiß-förmiges Centrum von 30 Centimeter Durchmesser (f. §. 26), ihr Tresserseb von 60 Centimeter Durchmesser ist in 20 conscentrische, je 15 Millimeter von einander abstehende Kreise eingetheilt, wovon 10 im Centrum, 10 außerhalb besselben liegen.

40. Für jebe Einlage hat der Schütze auf diesen Scheisben 3 Schüffe, die geschoffenen Bunkte (Ringe) werden zusfammengezählt. Die Zahl der Treffer, hierauf die Zahl der

Buntte entscheidet über die Reihenfolge der Gewinner.

41. Die erste Einlage auf jede Industriescheibe beträgt 1½ fl. ö. W. Silber (1 Thaler). Die Einlage kann beliebig oft wiederholt werden, und beträgt dann jede folgende Einlage 75 fr. ö. W. Silber (15 Sgr.) Bei wiederholter Einlage gilt das bessere Schießergebniß, so daß auf jeder Industriesscheibe ein Schütze nur einen Preis gewinnen kann.

42. Nach ber Feld-Industriescheibe wird mit ben bei den Feldscheiben zuläffigen Waffen, nach der Stand-Industriescheibe mit den bei ben Standscheiben zuläffigen Waffen geschoffen.

IX. Vertheilung der Gaben auf Festscheiben und beste Blättchen.

43. Die Aussetzung, Ermittelung und Bertheilung der Breise ift Sache des Central-Tomités, falls der Geber nicht

anderweitig barüber verfügt hat.

44. Bu Preisen auf die Festscheiben (Feld-Festscheiben, Stand-Festscheiben, Schnellfeuerscheiben und Industriescheiben) und auf die besten Blättchen bei Feldscheiben, Wehrmanns-fcheiben und Standscheiben (§. 8, 19, 29) werden ausgesetzt:

a) die Ehrengaben für bas Feft,

b) bie Balfte des aus ber Bundestaffe geleifteten Beitrags.

Augerbem auf die Festscheiben, die Schnellfenerscheiben und Induftriescheiben :

c) je bie Salfte ber auf die betreffende Battung ber-

bei den feld- mie bei bei den Mehr-

felben gemachten Ginlagen,

Der Plan über bie ansgesetten Preife mird vor Anfang bes Bundesichiegens befannt gemacht.

X. Tages: und Festprämien.

45. Es werden gewährt:

| | | a jeden Tag | den Standscheiben | | | | | mannsfcheiben | | |
|-----------|---|---|--------------------|-------|------|--------|---------|--------------------------------|------|--|
| für | die | meisten | Puntte | | | | Silber, | NEWSCHOOL STATE | W. | |
| | | zweitmeisten | | 12 | | ~. | | 6 | | |
| " | " | brittmeisten | " | " | " | " | " | " " | " | |
| " | " | | | 10 " | " | " | " | | " | |
| 11 | " | viertmeisten | " | 8 " | " | " | " | 3 " " | " | |
| n | " | fünftmeisten | , " | 6 " | " | " | " | | | |
| 11 | " | sechstmeisten | " | 5 " | " | | " | | | |
| " | 11 | siebentmeisten | " | 4 " | " | " | " | | | |
| " | 11 | achtmeisten | " | 3 " | , | " | " | _ | | |
| b. | b. als Pramie fur das gange bei den Beld- wie bei Schieffen den Standscheiben | | | | | | | bei den Wehr- mannsscheiben | | |
| für | die | meiften | Punfte | 60 ft | . ö. | 23. | Gilber, | 30 fl. ö. | W. | |
| 11 | " | zweitmeiften | " | 50 " | " | ,, | | 20 " " | " | |
| " | " | brittmeiften | " | 40 " | " | " | | 15 ,, ,, | | |
| " | " | viertmeisten | " | 35 " | | " | " | 10 , , | | |
| " | " | fünftmeiften | " | 30 | | | | 8 | " | |
| | | fechstmeiften | | 25 " | " | " | | 6 , , | | |
| " | | fiebentmeiften | " | 20 | " | " | | 4 | " | |
| " | 4 | THE RESERVE AND ADDRESS OF THE PARTY OF THE | " | " | 11 | " | | T " " | 11 | |
| " | " | achtmeisten | 4 | 18 " | " | " | " | | | |
| 11 - | " | neuntmeisten | " | 16 " | " | " | " | | | |
| " | " | zehntmeisten | " | 14 " | " | | | | | |
| " | " | elftmeisten | " | 12 " | " | " | " | | | |
| " | " | zwölftmeiften | " | 10 | " | | " | | | |
| 11 | " | breizehntmeiste | n " | 8 " | " | " | " | | | |
| " | " | vierzehntmeifte | en " | 6 " | " | | ,, . | _ | | |
| " | " | fünfzehntmeift | en " | 4 ,, | " | " | | - | | |
| D. P. 152 | on | , , , , | No the Contract of | | | 11 900 | | | 1000 | |

Werden Ehrengaben zu biefem Zwede eingefandt, fo werben fie nach ihrem Werthe eingereiht und vermehren die Bahl ber Bramien.

46. Bei Bertheilung ber Tages- und Feftprämien werben nur biejenigen Schuten berudfichtigt, welche fich bis gum Schluffe ber betreffenden Schiefzeit beghalb befon= bers angemeldet haben.

XI. Ordnungsvorschriften.

47. Die Ordnung wird gehandhabt durch vom Festorte bestellte, mit besonderen Abzeichen versehene Ordner Etwaige Beschwerden sind bei diesen anzubringen und von denselben möglichst zu erledigen. Borkommenden Falls ist der Vorstand bes Schieß-Comites zu benachrichtigen. Dessen Entscheidung ift endgültig

48. In die Schieghütte burfen außer Angestellten und Rellnern nur Schützen eintreten. Festfarte und Abzeichen find

beshalb ftets offen zu tragen.

49. In der Schieghütte darf nicht geraucht werden.

50. Die Büchsen find ftete aufrecht zu tragen.

51 Außer der Schießzeit barf fein Schuß abgefeuert werden. Das Lossichlagen von Zündhütchen oder Ausbrennen der Büchsen ift nur von den Schießständen aus und nach vorsheriger Anmeldung bei den umftehenden Schützen, bezüglich bem Warner (Schreiber), gestattet.

52. Jeber Schütze muß alle feine Schuffe felbft laben.

53. Das Bunbhutchen barf erft aufgesetzt werben, ober sofern bie Patrone die Bundmasse enthalt, barf solche erft einsgeschoben werden, wenn ber Schütze zum Schießen antritt.

54. Wer einer ber bisherigen Borfchriften zuwider handelt,

zahlt 50 fr. ö. 28. Silber (10 Sgr) Strafe.

55. Die Schützen schießen nach ber Reihenfolge, in welscher ihre Büchsen aufgestellt sind. Umtausch der Büchsen in Betreff ihrer Reihe ist nicht gestattet. Ist Derjenige, dessen Büchse die vorderste ist, nach geschehenem Aufruf nicht in den Stand getreten, so kommt einst weilen der Nächstfolgende an die Reihe. Geschössen werden darf nicht früher, dis der vorige Schütze den Schießstand verlassen hat. Außer dem Schützen, der geschossen hat, und demjenigen, der an der Neihe ist, darf Niemand im Schießstande sich aufhalten.

56. Bor dem Auffeten bes Bundhutchens ift die Schießmarke, bezüglich die Ginlagekarte bem Warner (Schreiber) abzugeben.

57. Bersagt eine Büchse, so barf ber Schütze sich noch einmal fertig machen und zu schießen versuchen. Bersagt sie abermals, so hat er nach Abnahme bes Zündhütchens ben Stand zu verlaffen und erhält die Marke (Einlagekarte) zurück. Die wieder in Stand gesetzte Büchse ist in die Neihe hintenan zu bringen.

58. Es wird nur freistehend aus freier Hand geschossen. Die Haltung des Arms ist dem Schützen freigestellt, doch ist Unterslage von Polstern und bergl. zur Stütze des Arms nicht gestattet. 59. Nur mit folden Buchfen barf geschoffen werben, welche vor ihrem Gebrauche vom Schieß-Comite in Betreff ihrer Zuläffigkeit gepruft und gezeichnet worben finb.

60. Rein Schutze barf fich auf ben Schiefftanben ber gleichen Art zu gleicher Beit mehr als einer Buchse bebienen

61. Rein Schütze barf im Namen eines Undern fchießen.

62. Wer den Borschriften der §§. 58, 59 oder 60 zus widerhandelt, verliert jeden Anspruch auf Preise oder Gaben für die bis dahin geschossenen Bunkte oder Treffer. Im Wiesberholungsfalle wird er außerdem vom Feste ausgeschlossen.

63. Schüten, welche auf andere Namen schießen ober sich sonft irgend welcher Unredlichkeit schuldig machen, werden ihrer Einsätze verluftig, haben keinen Anspruch auf einen Preis und werden von der Theilnahme am Feste ausgeschlossen.

64. Jeder Schütze hat darauf zu achten, daß der Erfolg feiner Schüffe richtig in die Control-Bücher eingetragen werde. Nur dieser Eintrag ift bei Vertheilung der Preise entscheidend. Nach derselben erfolgende Beschwerden in Betreff der Einträge werden nicht berücksichtigt.

Bur Beglaubigung

Dr. F. Mittermaier.

Bekanntmachung.

Nachdem von der dazu eingesetzten Kommission "Die Schießordnung für das Dritte Deutsche Bundesschießen in Wien"
seftgestellt worden, wird diese hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht. Wie wir vertrauen, daß die Bestimmungen derselben billigen Winschen
und Ansprüchen der deutschen Schützen entsprechen werden, so hoffen
wir, daß die neue Schießordnung den Eiser der Schützen anspornen
werde zu thätiger und zeitiger Borbereitung für das im Jahre 1868
bevorstehende Dritte Deutsche Bundesschießen!

Bremen, Robember 1867.

Der Vorftand des Deutschen Schühenbundes.







